

# Abschrift

## Satzung der Bürgerinitiative zur Erhaltung der stadteigenen Grünflächen in Starnberg

---

### § 1 Name, Sitz, Aufgabe

1. Der Verein führt den Namen

**Bürgerinitiative zur Erhaltung der stadteigenen Grünflächen in Starnberg**

Er hat seinen Sitz in Starnberg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2. Die Bürgerinitiative zur Erhaltung der stadteigenen Grünflächen in Starnberg hat das Ziel, die öffentlichen Grün- und Parkflächen in Starnberg zu erhalten und die gewachsene Kulturlandschaft mit ihrem Baumbestand zu schützen.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke §§ 51 ff AO"). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veröffentlichungen, Informationsveranstaltungen und Einflußnahme auf das Planungsgeschehen im Hoheitsgebiet

der Stadt Starnberg zum Zweck der Erhaltung der stadteigenen Grünflächen mit ihrem gewachsenen Baumbestand.

2. Der Verein ist selbstlos tätig.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sach- und Investitionsausgaben des Vereins dürfen nur gemäß der in § 1 Absatz 2 zugewiesenen Zwecksetzung eingesetzt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, der jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich ist, sowie durch Ausschluß.
4. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit.

#### § 4 Finanzierung

1. Ein Beitrag wird nicht erhoben.
2. Der Verein finanziert sich durch freiwillige Spenden und sonstige Einnahmen. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind ausschließlich für die Zwecke zu verwenden, für die sie bestimmt sind.

#### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

#### § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die/der Vorsitzende, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu den Sitzungen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muß ein Zeitraum von 7 Tagen liegen. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
2. Außerdem muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drit-

tel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Erweist sich eine Mitgliederversammlung hiernach als nicht beschlußfähig, so kann unmittelbar danach eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen worden ist. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlußfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluß gültig, wenn alle Mitglieder die Zustimmung für den Beschluß schriftlich erklären.
7. Über die Beschlüsse der Mitglieder ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist; sie ist den Mitgliedern zuzusenden.

## § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl zweier Kassenprüfer
- Beschluß von Satzungsänderungen und Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit des Vereins. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.
- Überwachung der Einhaltung der in § 1 Absatz 2 genannten Aufgaben.
- Beschlußfassung über die Mittelverwendung des Vereins.
- Prüfung und Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Tätigkeitsberichtes und des Arbeitsplanes für das folgende Jahr.
- Die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes des Vereins hinausgehen.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

## § 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und unter Bindung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten der Vereinstätigkeit zu unterrichten. Er ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung über alle Angelegenheiten des Vereins jederzeit Auskunft zu erteilen.
3. In unaufschiebbaren und begründbaren Eilfällen kann der Vorstand vorläufige Entscheidungen über Fragen treffen, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Sie sind in der jeweils nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

#### **§ 10 Jahresabschluß, Tätigkeitsbericht**

1. Der Jahresabschluß sowie der Tätigkeitsbericht sind vom Vorstand aufzustellen und von den von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfern zu prüfen.
2. Der Vorstand hat eine unterschriebene Ausfertigung des Jahresabschlusses sowie den Tätigkeitsbericht zusammen mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Billigung und zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

#### **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Mitglieder.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Bund Naturschutz in Bayern e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 12 Besondere Verfahrensregelungen**

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, soweit das Registergericht dies zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit oder das zuständige Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit fordert.

Diese Satzung wurde am 2. April 1996 von den Gründungsmitgliedern in Starnberg beschlossen und von diesen unterschrieben: